

Kurztitel

Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 37/2007

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Text

§ 3. Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben ausschließlich Personen, die in einem Entschädigungsfall nach diesem Bundesgesetz einen Personen- oder Sachschaden erlitten haben, sowie die Hinterbliebenen der in einem solchen Entschädigungsfall getöteten Personen.